

Gerd H. Hoffmann

Die Frage nach der Übereinstimmung von Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit ist heikel. Man erinnere sich nur des denkwürdigen Ausspruchs des ehemaligen Bundesinnenministers Höcherl, wonach die Verantwortlichen des Grundgesetzes nicht ständig unterm Arm gragen könnten. Seit Monaten - spätestens seit dem Extremistenerlass - führen es viele Verantwortliche um so häufiger im Munde. Gilt es doch, uns immer wieder klar zu machen, daß Staatsbedienstete - vom Lokomotivführer bis zum angehenden Lehrer - ganz besonders fest auf dem "Boden des Grundgesetzes" zu stehen und alle Verfassungsvorschriften ganz energisch zu verteidigen haben. Unser Grundgesetz wird also verstanden als unveränderliche Basis unseres demokratischen Staates.

Im Zusammenhang mit dem Computereinsatz kann der aufmerksame Beobachter nämlich feststellen, dass sich Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in bedenklicher Weise auseinander entwickeln. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung baut für 90 Prozent aller Bundesbürger eine grosse Sozialdatenbank auf. Über dieses Projekt erschien in einer angesehenen Fachzeitschrift eine detaillierte Darstellung. Wenig später erklärte ein angesehener Professor für Rechtsinformatik vor einem internationalen Forum, diese Sozialdatenbank sei in der geschilderten Form sowohl rechts- als auch verfassungswidrig.

Seine Feststellung, seit März mehrfach auch vom WDR veröffentlicht und in anderen Medien gedruckt, blieb bisher ohne öffentliche Erwiderung. Im Zusammenhang mit dem Kostendämpfungsgesetz im Bereich der Krankenversorgung veröffentlichte die Zeitschrift "medizin heute" einen Beitrag unter der Überschrift "Eine verfassungswidrige Computer-Datensammlung". Angesprochen sind Bundesregierung, Bundestag und Bundesrat, weil durch dieses Kostendämpfungsgesetz dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Möglichkeit geschaffen werde, einfach durch eine Verfügung den Umgang mit den Patientendaten zu regeln, die von den Krankenkassen in Computern gespeichert werden.

Gleichzeitig nun wird dem Bundespostminister öffentlich vorgeworfen, er habe durch eine einfache Verfügung den Verkehr zwischen Computeranlagen in der Bundesrepublik und Computeranlagen in Nordamerika geregelt, obgleich das Grundgesetz vorschreibt Benutzungsbedingungen im Post- und Fernmeldewesen bedürften einer Verordnung, an der beispielsweise auch der Bundesrat mitwirken müsse. Auch auf diese Vorwürfe fehlen bisher die Antworten.

Der Widerspruch ist nicht zu übersehen. Einerseits werden wir immer wieder ermahnt, verfassungsgemäss zu handeln, andererseits fühlen sich Bundesminister und Bundesministerien offenbar nicht verpflichtet, auf den Vorwurf, selbst nicht verfassungsgemäss zu handeln, auch nur zu reagieren. Fragen wir sie also nach ihrem Demokratieverständnis.

Beide Projekte, die als nicht verfassungsgemäss kritisiert werden - Sozialdatenbank und Patientendaten, sowie interkontinentaler Datenfernverkehr - sind Beispiele aus dem Bereich

neuartiger Technologien, die herkömmliche Nachrichtentechnik mit neuartiger elektronischer Datenverarbeitung zusammenfügen. Von Computern aber steht bisher nichts im Grundgesetz. Deshalb lassen sich verschiedene Spekulationen über das unverständliche Handeln der Minister und der Ministerien anstellen. Möglicherweise glaubt man, hier noch einen rechtsfreien Raum vor sich zu haben, weil das Bundesdatenschutzgesetz erst zum 1. Januar 1978 mit seinen Einzelvorschriften inkraft tritt. Oder aber man kann auch unterstellen, Politiker wie Verwalter wollten nur das Beste des Bürgers und fänden nur nicht die Zeit, vorsichtshalber mal im Grundgesetz nachzuschlagen. Diese an sich schon etwas naive Annahme lässt sich jedoch nicht mehr ernsthaft aufrecht erhalten, nachdem die des verfassungswidrigen Handelns bezichtigten Personen und Institutionen teils über Monate, teils über Wochen die Antwort, eine möglicherweise klärende Antwort, schuldig blieben.

Zumindest der Verdacht wird bestärkt, dass die Verantwortlichen in erster Linie daran interessiert sind, vollendete Tatsachen zu schaffen, die ihnen gleichzeitig ein erhebliches Stück zusätzlicher Informationsmacht bescheren. Der Begriff Informationsmacht ist noch neu. Auch er findet sich nicht in unserer Verfassung. Gewiss wird es höchste Zeit, sich darüber Gedanken zu machen, wie bisherige Gewaltenteilung auch auf das neue Machtpotential Computer Information angewendet werden kann.

Doch einmal abgesehen davon: Was muss bei uns eigentlich erst passieren, damit die Verantwortlichen auf den politisch schwersten Vorwurf, den der Verfassungswidrigkeit, Rede und Antwort stehen?